

Florian Tennstedt

Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland. Jubiläumsaktivitäten und Forschungsergebnisse

Hans F. Zacher (Hrsg.), Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft (= Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Bd. 3), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1979, 428 S., kart., 118 DM.

Wolfgang Dreher, Die Entstehung der Arbeiterwitwenversicherung in Deutschland nach z. T. unveröffentlichten Quellen (= Sozialpolitische Schriften, H. 39), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1978, 137 S., brosch., 48,60 DM.

Hans Günter Hockerts, Sozialpolitische Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland. Alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik 1945 bis 1957 (= Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 1), Verlag Klett-Cotta, Stuttgart 1980, 463 S., Ln., 68 DM.

Hans F. Zacher, Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland, J. Schweitzer Verlag, Berlin 1980, CII, 1219 S., Ln. in Schuber, 240 DM.

Am 17. November 1881 leitete eine Kaiserliche Botschaft an den Reichstag des Deutschen Reiches die Gesetzgebung ein, durch die die deutsche Arbeiterversicherung geschaffen wurde, die heute zur Sozialversicherung ausgeweitet und selbstverständlich geworden ist.¹ Jubiläen — vor allem hundertjährige — verleiten zur Rückschau, zur historischen Betrachtung und (vielleicht auch) zur Forschung. Im Kontext der Geschichte der Sozialen Sicherung liegt gerade ein hundertjähriges Ereignis hinter uns, nämlich die Gründung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1880, dessen Ertrag für die Geschichtswissenschaft spärlich war.² Für die Arbeiterversicherung/Sozialversicherung ist (hoffentlich) mehr zu erwarten: Seit etwa 1976 läuft am Max-Planck-Institut für ausländisches und internatio-

1 Gemeinhin wird nicht erwähnt, daß diese sog. Magna Charta des Rechts der Arbeit oder der Sozialversicherung einen weiteren Teil hat, in dem von neuen indirekten Steuern zur Ablösung direkter und vom Tabakmonopol des Reichs gesprochen wird. Das beklagten schon 1913 die Sozialdemokraten und Sekretäre des Zentral-Arbeiter-Sekretariats *Rudolf Wissell* und *Hermann Müller*, Die Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung..., Berlin 1912, S. XXVII.

2 Die vom Verein selbst vorgelegte Festschrift (*Eberhard Orthband*, Der Deutsche Verein in der Geschichte der deutschen Fürsorge 1880—1980, Frankfurt 1980) bleibt leider weit unter dem für derartige Eigendarstellungen inzwischen doch wohl erreichten Niveau. Als Kuriosum sei nur mitgeteilt, daß dort (S. 43) als Kaiserliche Botschaft vom 15. Februar 1881 Auszüge aus der »eigentlichen«, nämlich vom 17. November 1881 abgedruckt werden! Eine Überblicksdarstellung mit Hinweisen auf die früheren, weitaus besseren historischen Veröffentlichungen habe ich an anderer Stelle veröffentlicht: Fürsorgegeschichte und Vereinsgeschichte, in: Zeitschrift für Sozialreform, 1981, S. 72.

nales Sozialrecht (mit finanzieller Förderung der Fritz-Thyssen-Stiftung) ein Forschungsvorhaben unter dem Titel »Ein Jahrhundert Sozialversicherung — Bismarcks Sozialgesetzgebung im europäischen Vergleich«, dessen erste Stufe 1978 mit einem Kolloquium abgeschlossen wurde, dessen Publikation hier als erstes angezeigt werden soll. Doch seien zunächst einige Vorbemerkungen zum Schicksal der bisherigen größeren Forschungsvorhaben zu diesem Themenkomplex gestattet.

Die historische Forschung zur Sozialversicherung war bislang weniger erfolgreich und expansiv als diese selbst: In den zwanziger Jahren unterbreitete Hans Rothfels der Historischen Reichskommission in München sorgfältige Pläne einer Aktenpublikation und Darstellung zur Entstehung der Sozialversicherung, die aber, da Hans Rothfels 1933 zur Emigration gezwungen wurde, nicht ausgeführt wurden. So blieb es bei der als Vorarbeit anzusehenden Studie über »Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik (1871—1905)« und zwei weiteren, kleinen Arbeiten.³

Nach 1938 wurde aus vorrangig politischem Interesse in Sachen Arbeiterversicherung wieder verstärkt historisch geforscht: Die Deutsche Arbeitsfront begann, Pläne für ein Gesundheitswerk des deutschen Volkes und eine Altersversorgung des deutschen Volkes auszuarbeiten,⁴ für die (wohl vor allem in Hinblick auf den Widerstand der Ministerialbürokratie des Reichsarbeitsministeriums) eine historische Legitimation bei Bismarck gesucht wurde — nicht ganz zu Unrecht, denn dessen ursprüngliche Intentionen tendierten durchaus zur Staatsbürgerversorgung.⁵ Geplant wurden wiederum eine Aktenpublikation in mehreren Bänden und ein besonderer Darstellungsband. Auch diese großen Pläne wurden nicht ausgeführt, immerhin entstand daraus Walter Vogels »Bismarcks Arbeiterversicherung« — eine von den tagespolitischen Zielsetzungen freie wissenschaftliche Untersuchung, die die »Entstehung im Kräftespiel der Zeit« aufgrund vorangegangener Monographien, Aktenbestände in Potsdam und Nachlässe vorzüglich erhellt.⁶ Die quellenmäßige Fundierung der Arbeiten von Hans Rothfels und Walter Vogel ist bei den nachfolgenden Arbeiten zur Bismarckschen Arbeiterversicherung⁷ nicht wieder erreicht worden.

3 Hans Rothfels, *Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik, 1871—1905*, Berlin 1927; *Prinzipienfragen der Bismarckschen Sozialpolitik* (zuerst 1929), in: *Bismarck, der Osten und das Reich*, Darmstadt 1960, S. 165—181; *Bismarck's Social Policy and the Problem of State Socialism in Germany*, in: *Sociological Review*, Jg. 30, 1938, S. 81—84 und 288—302.

4 Die Geschichte der Sozialversicherung in der NS-Zeit ist quellenmäßig sehr gut erschlossen durch *Wolfgang Scheur*, *Einrichtung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit in der Zeit des Nationalsozialismus*, Wiso. Diss. Köln 1967 und *Karl Teppie*, *Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. XVII, 1977, S. 195—250. Die Materialien bezüglich Gesundheitswerk des Deutschen Volkes und Altersversorgung des deutschen Volkes, die nahezu vollständig im Bundesarchiv Koblenz lagern, sind allerdings in ihrem sachlichen Gehalt noch nicht systematisch dargestellt und analysiert worden.

5 Vgl. dazu die in diesem Kontext entstandene Schrift von *Rudolf Craemer*, *Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung*, Berlin 1940 (auch in: *Jahrbuch des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront 1940/41*).

6 Braunschweig 1951.

7 Gleichwohl scheint eine gewisse Forschungsflaute der Historiker (vgl. als deren hoffentlichen Endpunkt: *Volker Hentschel*, *Das System der sozialen Sicherung in historischer Sicht 1880 bis 1975*, in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. XVIII, 1978, S. 307—352) überwunden zu sein; vgl.: *Hans-Peter Ullmann*, *Industrielle Interessen und die Entstehung der deutschen Sozialversicherung 1880—1889*, in: *Historische Zeitschrift CCXXIII*, 1979, S. 574—610; *Michael Stolleis*, *Hundert Jahre Sozialversicherung in Deutschland. Rechtsgeschichtliche Entwicklung*, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1980*, S. 155—175 und *Klaus Saul*, *Hundert Jahre ... Wirtschafts- und sozialpolitische Grundlagen*, ebda., S. 177—198. — Hinzuweisen ist darauf, daß die umfangreichsten Aktenbestände zu Entwicklung und Wirkungsgeschichte der Sozialversi-

Aus der Initiative einiger Historiker, vor allem von Werner Conze, Carl Jantke und Peter Rassow, entstand in den fünfziger Jahren in der Bundesrepublik wieder der Plan zu einem größeren Projekt der Erforschung der Sozialpolitik im Kontext der Industrialisierung im 19. Jahrhundert.⁸ Daraus nahmen vor allem eine Publikation von Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890 bis 1914⁹ sowie eine »parallele« Darstellung als Habilitationsschrift Gestalt an;¹⁰ beide beruhen vornehmlich auf in Württemberg und Bayern erhaltenen Archivalien, bieten aber nicht mehr als einen ersten Einstieg, da die übrigen Quellen (vor allem aus amtlichen und halbamtlichen Publikationen wie auch zur Arbeiterbewegung dieser Zeitspanne) nur höchst selektiv ausgewertet wurden.¹¹

1967 erschien dann mit »Große Depression und Bismarckzeit« von Hans Rosenberg¹² der erste größere Versuch, die Bismarcksche Sozialpolitik (kritisch) in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Rahmen zu verorten und damit die bisherige »Institutionsgeschichte« aufzuheben. Dieser Ansatz erwies sich, ebenso wie Christian von Ferbers »Sozialpolitik in der Wohlfahrtsgesellschaft«, als außerordentlich anregend für nachfolgende Darstellungen, die allerdings — aufs ganze gesehen — weniger das historische Wissen als die historischen Sichtweisen und Einschätzungen vergrößerten,¹³ manchmal sogar in einer bedenklichen Abwendung von der Quellenforschung.¹⁴

So haben wir heute, im »Jubiläumsjahr«, eine etwas paradoxe Situation des Forschungsstandes vor uns: Das Interesse an den historischen Perspektiven der Sozialpolitik ist geweckt worden und gewachsen, aber die Materialaufbereitung ist nach wie vor noch sehr unvollständig, vor allem im Hinblick auf die neuen, »erweiterten« Fragestellungen.

Im Rahmen des eingangs genannten Forschungsvorhabens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht¹⁵ entstand nun aus einem 1978 durchgeführten

cherung in Gestalt des Archivs des Reichsversicherungsamtes seit jeher in der Bundesrepublik lagern, seit etwa zwei Jahren sind diese im Bundesarchiv in Koblenz einsehbar (zuvor in Berlin). Darüber hinaus ist in den entsprechenden Verbands- und Fachzeitschriften schon derart viel publiziert worden, daß die Quellensituation eigentlich als ungewöhnlich gut bezeichnet werden muß.

8 Dazu: Werner Conze, Die Gründung des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Festsausgabe für Carl Jantke, Jg. 24, 1979, S. 23—32 (30).

9 Peter Rassow/Karl Erich Born (Hrsg.), Akten zur staatlichen Sozialpolitik in Deutschland 1890—1914, Wiesbaden 1959; neuerdings erscheint im Franz Steiner Verlag, Wiesbaden, eine *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914* (mit Beiheften über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) mit Quellenbänden und einem Statistikband. Von den Quellenbänden erschien: IV. Abteilung: Die Sozialpolitik in den letzten Friedensjahren des Kaiserreichs (1905 bis 1914), Bd. 1: Das Jahr 1905, hrsg. von Hansjoachim Henning, 1981.

10 Karl Erich Born, Staat und Sozialpolitik seit Bismarcks Sturz 1880 — 1914, Wiesbaden 1957.

11 In mancherlei Hinsicht ist so die Darstellung von Friedrich Kleeis (Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland, Berlin 1928) die umfassendste und lesbarste geblieben (Nachdruck mit einer Einl. von Florian Tennstedt: Berlin/Bonn 1981).

12 Hans Rosenberg, Große Depression und Bismarckzeit. Wirtschaftsablauf, Gesellschaft und Politik in Mitteleuropa, Berlin 1967.

13 Vgl. etwa: *Sozialpolitik als soziale Kontrolle* (= Starnberger Studien 2), Frankfurt 1978; die seit dem Bielefelder Soziologentag (vgl. Christian von Ferber/Franz X. Kaufmann [Hrsg.], Soziologie und Sozialpolitik, Opladen 1977) verstärkte Hinwendung der Soziologie zu Problemen der Sozialpolitik verläuft, aufs ganze gesehen, recht ahistorisch und ohne stärkere Einbeziehung der historisch überlieferten Institutionen — entgegen programmatischen Aussagen.

14 Einen beachtlichen Tiefstand in der sich historisch gebenden Lehrbuchliteratur hat erreicht: Dankwart Danckwerts, Grundriß einer Soziologie sozialer Arbeit und Erziehung, Weinheim 1978.

15 Bis Ende 1979: Projektgruppe für Internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft; als wohl mehr private Arbeit mit historischem Exkurs aus diesem Institut ist zu erwähnen: Hans F. Zacher, Krankenkassen oder nationaler Gesundheitsdienst, Hamburg 1980;

Kolloquium, das den »Zweck eines ersten stimulierenden Gedankenaustausches, einer ›An-diskussion‹« hatte, der Sammelband »*Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung*«; man wollte Hypothesen anregen, mit denen im weiteren Verlauf des Forschungsvorhabens die Geschichte befragt werden soll, und zwar sollen nicht nur national, sondern auch international und vergleichend zu Sozialversicherung, Sozialer Sicherheit und Sozialpolitik untersucht werden: rechtliche Entwicklung und gesellschaftlicher, ökonomischer, ideologischer usw. Hintergrund, insbesondere unter Berücksichtigung Großbritanniens, Frankreichs, Österreichs, der Schweiz und Deutschlands.

Allein angesichts des skizzierten Forschungsstandes in Deutschland sei die Vermutung gewagt, daß die an sich außerordentlich interessante Fragestellung viel zu komplex ist und auf jeden Fall die gegenwärtige Antwortkapazität übersteigt — im Deutschen Kaiserreich hätte man da wohl von einer Aufgabe gesprochen, die der Arbeitskraft eines Bismarck bedarf.¹⁶ Die Herausgeber selbst sprechen von einem »faustischen Problem« (S. 70) und einer Herausforderung, bei der Methode wenig, Intuition fast alles und Willkür jedenfalls zu viel ist (S. 8), und präsentieren nunmehr eine Veröffentlichung, die überwiegend nicht auf eigener, sondern auf eingeladener Forschungskompetenz beruht. Der Band gibt zunächst die Referate des Kolloquiums wieder, von denen zunächst genannt seien: Wirtschaftliche Bedingungen und Faktoren bei der Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung (*Wolfram Fischer*), Soziale Bedingungen und sozialpolitische Konzeptionen der Sozialversicherung aus der Sicht der Sozialgeschichte (*Erich Gruner*), Die Entwicklung sozialer Sicherungssysteme im Licht empirischer Analysen (*Jens Alber*), Rechtshistorische Bemerkungen zur Begründung der Sozialversicherung (*Hans-Peter Benöhr*). Diese Referate wahren mehr oder weniger additiv die (programmgemäß vorgegebene) *vergleichende* Perspektive, während die übrigen schon deutliche Abweichungen hiervon zeigen bzw. sich mehr oder weniger auf reflektierte Ausschnitte/Aspekte der Geschichte der Sozialversicherung ihres Heimatlandes beschränken: Die Sicht der Wissenschaft von der Sozialpolitik (social administration) beschränkte *Peter Kaim-Caudle* auf »Moving on from Beveridge«, die Sicht der Soziologie beschränkte *Remi Lenoir* auf »Sécurité Sociale et Rapports Sociaux: L'apparition et le Développement des Systèmes de Retraite en France«, den Ansatz der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte beschränkte *Michael Stolleis* auf »Die Sozialversicherung Bismarcks. Politisch institutionelle Bedingungen ihrer Entstehung«. Gleichfalls mehr oder weniger auf einen nationalen Rahmen beschränkten sich *Anthony Ogus* (Conditions in the Formation and the Development of Social Insurance: Legal Development and Legal History) und *Alfred Maurer* (Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung: Zusammenhänge mit der Entwicklung von Privatversicherung).

Vergleicht man nun die verschiedenen Beiträge im Hinblick auf den Erkenntnisfortschritt, den sie bewirkt haben, dann ist man versucht zu resümieren, daß nüchterne »good old history« doch mehr bringt als allzuviel disziplinärer Zugriff ohne Quellenbasis. Für den Sozialhistoriker sind unter diesem Aspekt weiterführend vor allem die Beiträge von *Michael Stolleis*, *Jens Alber* und *Erich Gruner*. *Michael Stolleis* hat die vorhandenen Quelleneditionen und Darstellungen zum Thema umfassend ausgewertet und bezieht in seine Darstellung auch die neueren Fragestellungen aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ein, um die Fragen

vgl. zur historischen und grundsätzlichen Kritik: *Stephan Leibfried/Florian Tennstedt*, Verfehlte Optik? — Gezielte Rezeptur, in: Zeitschrift für Sozialreform 1980, S. 695—714.

16 Vgl. eine entsprechende Äußerung von Arthur Graf von Posadowsky-Wehner zur Arbeiterversicherungsreform, in: *Stenographische Berichte des Deutschen Reichstags*, XII. Legisl. Per., I. Session, 26. Sitzung, 11. April 1907, Sp. 688; *Andreas Grieser*, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium in der Weimarer Republik, hat in seinem Geleitwort zu der Darstellung von *Friedrich Kleeis* (Anm. 11) die Aufgaben einer Geschichte der deutschen Sozialversicherung schon recht treffend umrissen.

nach der relativ frühen Entstehung dieser spezifischen Form der sozialen Sicherung in Deutschland beantworten zu können. Hier vermißt man allerdings einen Hinweis auf das Tableau der bereits bestehenden Einrichtungen der Sozialen Sicherung, insbesondere die Armenfürsorge, und warum diese nicht mehr in der bisherigen Weise »fortgeschrieben« wurden. Das Referat von *Erich Gruner* bezieht in seinen Ausführungen über England lediglich die »Vorformen« explizit ein. Es darf aber vermutet werden, daß eine Analyse der Grenzzonen zwischen traditioneller (kommunaler) Armenpolitik und neuer (staatlicher) Arbeiterpolitik, deren wechselseitiges Bedingtheit und Emporschaukeln für eine vergleichende Perspektive besonders aufschlußreich ist.¹⁷

Jens Alber referiert vor allem Studien zur Makrosoziologie der Wohlfahrtsstaaten aus den USA, England und Skandinavien und bereitet deren Ansätze und Ergebnisse sehr gut auf. Dabei zeigt sich u. a., daß qualitative Studien (*G. Rimlinger*, S. 156 ff.), die auf der üblichen historischen Quellenforschung beruhen, den größten Informationsreichtum bergen, allerdings in der Hypothesen- und Thesenstringenz auch Mängel zeigen. Der Verfasser versucht in überzeugender Weise, die Thesen »systematisch zu rekonstruieren und zu präzisieren« (S. 163—165). Die quantitativen Studien, die meist auf offiziellen Statistiken beruhen, haben demgegenüber den Vorteil der empirischen Stringenz, allerdings sind ihre Ausgangsthesen vielfach nicht qualitativ-historischen Befunden entnommen, und die komplizierten Auswertungsverfahren sind in den meisten Fällen weder durch die Datenqualität noch durch das Ergebnis gerechtfertigt.¹⁸

Soweit ersichtlich, sind die von den Veranstaltern gewünschten Anregungen für Hypothesen im wesentlichen dann doch durch die Diskussionsbeiträge zustande gekommen. Sie sind dann, gesammelt, systematisiert und ausformuliert von *Peter A. Köbler*, den Referaten und Diskussionsbeiträgen vorangestellt worden, eine Weiterbearbeitung im Sinne des eingangs genannten Forschungsvorhabens liegt noch nicht vor, die eingebauten Zitate erscheinen mehr als zufällige Lesefrüchte. Der Band schließt mit »ausgewählten Literaturhinweisen« zur Geschichte der Sozialversicherung bzw. der sozialen Sicherung für Deutschland, Frankreich, Österreich, die Schweiz und das Vereinigte Königreich, deren Auswahlkriterien allerdings nicht ersichtlich sind, was wegen ihrer Defizite als erstes eigenes Forschungsergebnis eines Max-Planck-Instituts schlichtweg ärgerlich zu nennen ist; der interessierte Leser ist demzufolge gehalten, mindestens die Fußnoten der Referate zu »durchforsten«.

Von ganz anderem Zuschnitt ist die Untersuchung von *Wolfgang Dreher*, ursprünglich eine rechtswissenschaftliche Dissertation. Sie dürfte ausgelöst worden sein durch »die wohl heikelste Aufgabe [...], die der deutschen Sozialpolitik derzeit gestellt ist«:¹⁹ die Anpassung der deutschen Rentenversicherung an die Erfordernisse der Gleichheit von Mann und Frau bzw. die Neuregelung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975.²⁰ Die Monographie verfolgt den geschichtlichen Werdegang dieses aktuellen Problems, und zwar in letztlich ideologiekritischer

17 Vgl. *Christoph Sachße/Florian Tennstedt*, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart u.a. 1980, S. 257 ff.; anregend auch die Hinweise bei *Thilo Ramm*, Der Arbeitsmarkt und das Recht, in: *Arbeitslosigkeit als Problem der Rechts- und Sozialwissenschaften*, Baden-Baden 1980, S. 11—36.

18 Inzwischen sind die Ergebnisse eigener Analysen von *Jens Alber* greifbar: Modernisierung und die Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa, Phil. Diss. Mannheim 1979 (MS) und: Der Wohlfahrtsstaat in der Krise? Eine Bilanz nach drei Jahrzehnten Sozialpolitik in der Bundesrepublik, in: *Zeitschrift für Soziologie* 1980, S. 313.

19 *Hans F. Zacher*, Sozialpolitik, Verfassung und Sozialrecht im Nachkriegsdeutschland. Versuch einer Skizze, in: *Schenke/Schmäbl* (Hrsg.), Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik, Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1980, S. 123 (124).

20 BVerfGE 39, 169.

Weise: Der Blick auf die Entstehung kann »sehr wohl jahrzehntelang gewachsene Errungenschaften in ihrer Bedeutung bestätigen oder in Zweifel ziehen und damit Voraussetzungen für ihre Erhaltung bzw. ihre Beseitigung schaffen« (S. 107). Dabei begnügt sie sich nicht »mit dem vordergründigen Ermitteln und Darstellen juristischer Texte, organisatorischer Tatbestände, gerichtlicher Entscheidungen, literarischer Reflexionen usw.«, sondern sie versucht, »die Phänomene auch zu verstehen«.

Darüber hinaus postuliert sie nicht, sondern macht exemplarisch deutlich, daß Sozialrecht »genuin eine interdisziplinäre Materie« ist.²¹ So hat der Verfasser zur Bewältigung des Themas sich historischen, statistischen und finanzpolitischen Sachverstand verschafft und insbesondere für die Zeit zwischen 1900 und 1911 die in Bonn, Koblenz, Köln und vor allem in München lagernden Archivalien, die Gesetzesmaterialien, die einschlägigen Gerichtsentscheidungen sowie zeitgenössische Literatur minutiös ausgewertet.

Der Verfasser stellt zunächst die Vorgeschichte der Witwenversorgung in der genossenschaftlichen Fürsorge, im Haftpflichtrecht und in den ersten Arbeiterversicherungsgesetzen dar, deren Entstehungsbedingungen und Bedeutung mit behandelt werden. In der Darstellung der Haftung aus Schutzgesetzverletzungen tradiert er leider wieder die offensichtlich besonders leicht einsehbare, aber in dieser Kürze nicht stichhaltige Behauptung, daß sich die Arbeiterschutzgesetzgebung von 1839 aus der verminderten Militärtauglichkeit der Rekruten ergeben habe.²²

Das Kernstück der Untersuchung bildet der Abschnitt über die Entstehung der Witwenversicherung in der Reichsversicherungsordnung (1911) und dem Versicherungsgesetz für Angestellte (1911)²³ sowie ihre unmittelbare Vorgeschichte seit dem Zolltarifgesetz von 1902. Im Hinblick auf das Zolltarifgesetz und insbesondere die »lex Trimborn« analysiert der Verfasser die politischen Konstellationen, vornehmlich um das Zentrum, so umfassend, gründlich und durch Schaubilder verdeutlicht, daß gleichsam auch ein Exkurs zur Geschichte des Zentrums und der Finanzpolitik des Deutschen Reiches zwischen 1879, 1902 und 1911 entstanden ist, wobei allerdings die neueren fachhistorischen Untersuchungen offensichtlich übersehen wurden.²⁴ Demgegenüber vergleichsweise spärlich werden die Entstehung der Regelungen für *erwerbsunfähige* Witwen von Arbeitern in der RVO einerseits und für die »unbedingte Witwenrente« bei Angestellten andererseits untersucht. So vermißt man einen Hinweis auf die etwas paradoxe Situation, daß die Sozialdemokratische Fraktion des Reichstages die RVO ablehnte, dem Versicherungsgesetz für Angestellte mit seinen ausgesprochen ständischen, gegen die sozialistische Arbeiterbewegung gerichteten und die Angestellten privilegierenden Zügen aber zustimmte; darüber hinaus wird auch hier die ältere Literatur zu diesem überaus strittigen Thema nur selektiv angezeigt.²⁵ Geglückter ist wiederum die umfassende Analyse und Bewertung dieser differenzierten Gesetzgebung (S. 66—77) mit dem Ergebnis, daß man nicht sagen kann, »daß die Entstehung der deutschen Arbeiterwitwenversicherung im Jahre 1911 von politischer Weitsicht besonders geprägt war« (S. 66). Von dorthier wie auch aus dem Gesamtergebnis der Arbeit folgt, daß es an der Zeit ist, »die Konsequen-

21 So *Hans F. Zacher*, Einleitung zu: Bedingungen für die Entstehung ..., S. 9.

22 Vgl. zur Korrektur *Adolf Meyer*, Schule und Kinderarbeit. Das Verhältnis von Schul- und Sozialpolitik in der Entwicklung der Preußischen Volksschule zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Phil. Diss. Hamburg 1971.

23 Der Verfasser spricht nur von »Angestelltenversicherungsgesetz«, obwohl das entsprechende Gesetz diesen Namen erst 1924 mit seiner Neufassung bekam.

24 *Ronald J. Ross*, *Beleaguered Tower: The Dilemma of Political Catholicism in Wilhelminian Germany*, Notre Dame 1976; *John K. Zeender*, *The German Center Party 1880—1906*, Philadelphia 1976.

25 Grundlegend noch immer: *Emil Lederer*, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Jg. 33, 1911, S. 780; einiges auch bei *Florian Tennstedt*, Berufsunfähigkeit im Sozialrecht, Frankfurt 1972, S. 48 ff.

zen zu ziehen« (und zwar im Sinne des Verfassungsauftrags), wenngleich es fraglich sein dürfte, ob die »wissenschaftlich« optimale Lösung des Problems (sofern es sie gibt) auch politisch durchsetzbar ist.

Verhältnismäßig kursorisch schildert der Verfasser die weitere Entwicklung bis heute; im Anhang der Arbeit sind 15 Quellen zum Thema abgedruckt. Es ist zu hoffen, daß ähnlich gediegene Untersuchungen zu bestimmten Schutztatbeständen der Sozialversicherung folgen, in ihrer Aussage sind sie begrenzter als größere, allgemein auf »Sozialversicherung« gerichtete Forschungsvorhaben, können dafür aber auch allemal im Hinblick auf den gesetzlichen »Kern« an den sozialreformerischen Bemühungen, für die sie Argumente liefern wollen und meist auch können, konkreter anknüpfen.

Im Hinblick auf die Geschichte der Sozialversicherung im Deutschen Kaiserreich und die Weimarer Republik zeigen sich also auch im Jubiläumsjahr noch arg viele Forschungsdefizite — gleichzeitig aber machen die wenigen vorliegenden Quellenstudien deutlich, welche interessanten und relevanten Erträge der Forschungsbereich Sozialpolitik in historischer Perspektive liefern kann. Was zu fehlen scheint, sind denn auch weniger Programme und weitere sozialwissenschaftlich/sozialpolitische Fragestellungen »an die Geschichte« als ganz schlicht unpräzise-nüchterne Materialaufbereitung. Diese Schlußfolgerung läßt sich vor allem aus der Studie von *Hans Günter Hockerts* über die alliierte und deutsche Sozialversicherungspolitik von 1945 bis 1957 ziehen, die an die Arbeit von Hans Rothfels über Theodor Lohmann in einem erweiterten und methodisch fortgeschrittenen Rahmen würdig anschließt. Am Anfang der Arbeit stand für den Verfasser das Glück, die archivalischen Sperren zu den einschlägigen Akten der Ministerialbürokratie überwinden (insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erwies sich hier und auch bei weiteren Studien als ungewöhnlich kooperativ) und mit der Arbeit rechtzeitig beginnen zu können, d. h. als ein zeitgeschichtliches Werk, was konkret bedeutet: die wichtigsten Akteure noch »parallel« anhören zu können. Diese Chancen wurden genutzt, und so sehr man auch das Bestehen der genannten Defizite für die Geschichte der Sozialversicherung bedauern mag, so muß man doch froh sein, daß der Verfasser in der Zeitgeschichte mit der Spurensicherung begonnen hat.

Die Studie nimmt ihren Ausgang bei dem Kampf um die Gestaltungsprinzipien der Sozialversicherung, der im Alliierten Kontrollrat begann, und bringt als ein überzeugendes Ergebnis, daß das Paradigma der »verhinderten Neuordnung« in diesem Bereich nicht trägt. Danach wird die Analyse der sozialpolitischen Entscheidungen im Nachkriegsdeutschland politisch-geographisch auf die westlichen Besatzungszonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt — dies ist von der Quellensituation aus sicher zu rechtfertigen, aber ein Exkurs über die weitere Entwicklung in der SBZ/DDR wäre schon wünschenswert gewesen, da diese zumindest als politisch-argumentative »Reformbremse« auch auf die Bundesrepublik Deutschland einwirkte.

Die Monographie behandelt dann das Zustandekommen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes des Frankfurter Wirtschaftsrats, die Entstehung und den Aufbau des sozialpolitischen Handelsinstrumentariums der Bundesregierung (insbesondere Bundesarbeitsministerium), die organisatorische Rekonstruktion der traditionellen Sozialversicherung (Aufbau einer paritätischen Selbstverwaltung, Entscheidung gegen die Einheitskrankenkasse, Errichtung der BfA und der BfAVAV sowie einer von der Exekutive organisatorisch getrennten Sozialgerichtsbarkeit), um dann vor allem die Rentengesetzgebung bis zur Rentenreform 1956/57 mit dem »Zwischenspiel« der sozialpolitischen Reformplanungen 1952/55, in der noch die Suche nach einer Gesamtkonzeption vorherrschend war, ausführlich darzustellen und zu analysieren. Im Hinblick auf den Schreiber-Plan einer dynamischen Rente — das Kernstück der Rentenreform von 1957 — weist der Verfasser nach, daß dieser nicht als Sieg eines Außenseiters über die Ministerialbürokratie zu interpretieren ist, sondern durch ihn (mit Hilfe von Adenauer) eine Bresche in die Front der (bis dahin wohl dominierenden) Ministerialbürokratie von Finanzministerium und Kanzleramt geschlagen wurde (vor allem ersteres hatte —

heute weniger bekannt — auf einer »Sozialreform aus dem Geiste des Bedürftigkeitsprinzips« beharrt). Diese Bresche nutzte die Ministerialbürokratie des Bundesarbeitsministeriums dazu, gleichgerichtete Bestrebungen voranzubringen, auszubauen und selbst »federführend« in Sachen sozialpolitischer Reformen zu werden (S. 318). Das ist aber nur ein Beispiel für die konkreten Ergebnisse der Untersuchungen, die entweder Informationen und Einsichten überhaupt vermitteln oder Korrekturen an bisherigen Fehleinschätzungen behutsam anbringen.

Im Hinblick auf die Gesamtdarstellung sei vielleicht folgendes hervorgehoben: Der Verfasser hat es, wohl weil er als Historiker »von außen« kam, sehr gut verstanden, den »Sozialrechtsdschungel« begehbar zu machen, und gezeigt, daß es sich bei ihm nicht nur um einen atembeklemmenden und Fort-Schritte der Wissenschaft hemmenden »tropischen Regenwald«, sondern auch um eine Fundstelle für »Orchideen« handelt, ein Bemühen, das vom Verlag durch die satztechnische Gestaltung unterstrichen wurde.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß man in dieser Monographie einiges findet, was man dort nicht ohne weiteres erwartet: eine weitgehende Berücksichtigung gegenwärtiger (kritischer) sozialwissenschaftlicher Fragestellungen als Anregung zu Analyse und Antwort, etwa »zur Dominanz der Regierung im Gesetzgebungsprozeß« (S. 124—129) oder »zur wirtschaftlichen Lage der Renten- und Unterstützungsempfänger« (S. 201—215), zum Verhältnis von Leistungsrechtsreform und Organisationsreform in der Sozialversicherung (S. 165—170) u. a. m. Die Untersuchung bemüht sich immer um die Herausarbeitung der grundlegenden Vorgänge, dies aber nicht unter Vernachlässigung von Details, sondern gerade unter Hinzuziehung derselben (mit teilweise detektivischem Spürsinn: S. 140, Anm. 139), was die Lesbarkeit (neben der sprachlichen Gestaltung) und den dokumentarischen Wert der Arbeit erhöht.

Der Focus der Arbeit liegt auf der schrittweisen und nicht widerspruchsfreien Herausbildung und Durchsetzung der Sozialpolitik der CDU/FDP-Regierung unter Konrad Adenauer, aber nicht weniger werden die (unterlegenen und parallelen) Vorstellungen von gewerkschaftlicher und sozialdemokratischer Seite so geschlossen und kompetent behandelt wie nirgendwo zuvor: Das Wirken von Willi Richter, Walter Auerbach, Ludwig Preller, Hans Reymann und Ernst Schellenberg gewinnt dadurch neue Konturen und Perspektiven (vgl. Anm. 348, S. 318); man erfährt, warum und mit welchem »Erfolg« die SPD — entgegen ursprünglichen Absichten, aber wie schon 1911 — einer besonderen Rentenversicherung für Angestellte zustimmte und die Rentenreform nach dem Prinzip der dynamischen Rente mit vorantrieb u. a. m. Zu bedauern ist hier nur, daß die »oral history« bei SPD-Akteuren, von Walter Auerbach und Hans Reymann abgesehen, bislang wenig erfolgreich war.

Zum Thema selbst kann man nur wünschen, daß der Titelspruch bald voll eingelöst wird: Kranken- und Unfallversicherungs-, Fürsorge-, Kriegsopferversorgungs- und Lastenausgleichsgesetzgebung werden im Gang der Darstellung zunehmend vernachlässigt; das ist bedauerlich (vor allem aus Gründen der Material- und Spurensicherung, für die nun sicher keine vergleichbare Vollständigkeit mehr erreicht werden kann), aber es wäre sicher ungerecht, dieses der vorliegenden Habilitationsarbeit und ihrem Verfasser anzulasten — angebrachter wäre es bei all denen, die offensichtlich erst abwarten, bis die Zeitgeschichte in die »richtige« Geschichtsdimension abgerutscht ist.

Von einem ganz anderen Zuschnitt als die Arbeit von Hans Günter Hockerts ist die von *Hans F. Zacher*, obwohl man vom Titel her gewisse inhaltliche Parallelen vermuten könnte. Es handelt sich dabei zum weit überwiegenden Teil um eine verfassungsrechtliche Habilitationsschrift aus dem Jahre 1960, die unter dem (zutreffenderen) originalen Thema »Das Verfassungsrecht der sozialen Intervention des Staates nach dem Grundgesetz und der bayerischen Verfassung« geschrieben wurde und nun unverändert, lediglich um die Abschnitte betr. die bayerische Verfassung gekürzt, und mit neuem, eine historische Analyse suggerierenden Titel versehen, veröffentlicht wird. Als Anlaß für diese (zu?) späte Veröffentlichung wird die

Nachfrage nach Arbeiten angeführt, »welche die Diskussion zurückliegender historischer Phasen der Zeitgeschichte, der Zeitrechtsgeschichte und der Zeitverfassungsgeschichte reflektieren« (S. V), und sie wird als Medium präsentiert, um die Diskussion vor 1960 zum Aufbau des Verfassungsstaates zu vergegenwärtigen.

In diesem begrenzten Rahmen ist der Text trotz seiner »Veralterung« in der Tat von Interesse und ein wohlausgestatteter Führer, jedoch wird er alle die Leser im Stich lassen, die darin eine Darstellung der Entwicklung der Sozialpolitik oder auch nur des Sozialrechts in der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1959 suchen. Hinzu kommt, was Hans Günter Hokerters treffend und knapp festgestellt hat, »daß die sozialpolitische Reformdiskussion nur wenig mit den gleichzeitigen verfassungstheoretischen Auseinandersetzungen um das Sozialstaatspostulat des Grundgesetzes verbunden war« (S. 223, Anm. 25). Auch verhält es sich wohl so, daß »die nachhaltigsten«, auf das Sozialrecht abzielenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Kassenartzurteil bis zur Witwenrentenrechtsprechung erst nach Abschluß der Arbeit ergingen. Die Arbeit ist in dem Sinne auch kein historisches Dokument, denn aufgrund ihrer späten Veröffentlichung wurde sie leider in die verfassungsrechtliche Diskussion zwischen 1960 und 1980 nicht einbezogen. Andererseits nimmt sie aber auch sehr viele Fragestellungen der verwaltungsrechtlichen und politologischen Diskussion sehr minutiös und in aller Breite auf, ist dabei überwiegend auf Ausgleich und Synthese gerichtet und führt weiter. Für den Historiker seien hervorgehoben die Ausführungen zur »ungleich gewichtigen Verteilung der sozialpolitischen Potenz auf Bund und Länder« in Gesetzgebung und Verwaltung (S. 166 ff. und 212 ff.), zu »Sozialstaat und soziale Sicherheit« (S. 764 ff.), zu »Sozialstaat und Arbeit« (S. 782) sowie die Überlegung, daß vor allem die in der Zeit nach 1960 stark ausgeweiteten Dienst- und Sachleistungen — im Gegensatz zu den Geldleistungen — dahin tendieren, in den Raum der individuellen Persönlichkeitsentfaltung einzubrechen, was der Verfasser unter dem »rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit der Verwaltungsbefugnisse« (S. 463 ff., 468) und »Freiheit und soziale Sicherheit« (S. 1064 ff.) thematisiert. Die historisch außerordentlich interessante partielle »Substitution« von Strafrecht durch Sozialrecht, auch in diesen 10 Jahren, wird hingegen nicht angesprochen.²⁶

Daneben findet sich auch ab und zu eine etwas kurzschlüssige Bemerkung, etwa: »Die Vertreter der Fürsorgeempfänger in den Fürsorgeausschüssen sind, recht überlegt, ein Kuriosum« (S. 382, Anm. 2). Im übrigen spricht die Arbeit eine Fülle von Gesichtspunkten an, sie verfolgt das Thema in seine feinsten Verästelungen (bis hin zum kirchlichen Dienstrecht, zur Parteienfinanzierung, zum Obersten Bundesgericht, zum Zölibatsproblem usw.), die eine durchgehende Lektüre sehr erschweren — ich fürchte, das Werk wird so über weite Strecken nur in Abschnitten gelesen und als bibliographisches Hilfsmittel benutzt werden. Davon abgesehen, ist die Lektüre auch dadurch erschwert, daß sehr viele der als bekannt vorausgesetzten und herangezogenen Artikel des Grundgesetzes und Paragraphen der Gesetze und Verordnungen inzwischen aufgehoben oder geändert wurden, viele Gesetze existieren unter ihrem seinerzeitigen Namen nicht mehr usw., und die Flut von jeweils nur aktuellen Loseblattausgaben verhindert, daß man auf *ein* Werk verweisen kann, das als »Hintergrund«-Begleit-*lektüre* dienen kann; am besten greift der geeignete Leser deshalb »parallel« zu älteren (gebundenen) Kommentierungen des Grundgesetzes und der Einzelgesetze.

Dieser umfangreichen verfassungsrechtlichen Darstellung sind ein mehr oder weniger autobiographisch orientiertes Vorwort und eine Einleitung vorangestellt, die der Versuch einer historischen Verortung der Arbeit sein soll (S. XXXIX) und die — interessant modifiziert²⁷

26 Vgl. dazu: Michael Stolleis, Sozialrecht und Strafrecht, in: Zeitschrift für Sozialrecht 1979, S. 261 ff.

27 So wird in der Einleitung bei der Darstellung der Politikberatung durch Sozialwissenschaftler (S. LVI) Helmut Meinhold gar nicht erwähnt, während es im Festschriftbeitrag zusätzlich heißt, daß

— gleich noch einmal als Festschriftbeitrag veröffentlicht wurde.²⁸ Diese Einleitung ist zunächst der Versuch, die Sozialpolitik zwischen 1945 und 1980 innerhalb bestimmter Phasen und Gesichtspunkte (Verfassungsrecht, soziale und wirtschaftliche Situation, Sozialpolitik und Sozialreform sowie inter- und supranationale Entwicklungen) gerafft und gleichwohl gut lesbar-flott zu skizzieren, wenngleich alles sehr additiv nacheinander bleibt.

Die Einleitung hat aber darüber hinaus noch eine nicht unwichtige Komponente, nämlich die, einen Beitrag zur Installierung eines »Lobekartells« in der Sozialpolitik- und Sozialrechtswissenschaft zu liefern.²⁹ So wird mitgeteilt, daß die »juristische Kultur« des Sozialversicherungsrechts seit den frühen dreißiger Jahren zum Erliegen kam³⁰ und dieser »Mißstand« erst 1965 mit Georg Wannagats »Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts« wenigstens hinsichtlich der Grundlagen überwunden werden konnte (S. LX). Gegenüber diesem unvollendeten Lehrbuch des heutigen Präsidenten des Bundessozialgerichts wird die literarische Produktion des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Benda, vergleichsweise bescheiden, aber immerhin als »monumentales Werk« (S. LXXX) eingeführt, und auch sonst

»in deren Geschichte der Name Helmut Meinhold einen einzigartigen Rang einnimmt« (*Schenke/Schmäbl* [Hrsg.], Alterssicherung ... [Anm. 19], S. 135 f.).

28 Vgl. Anm. 19.

29 Vgl. *Werner Hofmann*, Universität, Ideologie, Gesellschaft. Beiträge zur Wissenschaftssoziologie, 5. Aufl., Frankfurt 1971, S. 21; in der Rechtswissenschaft hat das im übrigen auch systematische Bedeutung; vgl.: *Josef Esser*, Herrschende Lehre und ständige Rechtsprechung, in: Dogma und Kritik in den Wissenschaften, Mainz 1961, S. 26—35; *Roman Schnur*, Der Begriff der »herrschenden Meinung« in der Rechtsdogmatik. Festgabe für Ernst Forsthoff, München 1967, S. 43—64.

30 Der Satz »Das Sozialversicherungsrecht, in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts selbst dogmatisch wohl gepflegt, hatte schon während der Weimarer Zeit ständig an juristischem Niveau verloren« ist ebenso unbestimmt-ungenau wie kühn! *Hans F. Zacher* nennt in einer Anmerkung nur: »Auch die Apotheose juristischer Bemühungen um das Sozialversicherungsrecht, die in Lutz Richters »Sozialversicherungsrecht« (1931) zu sehen ist, kann hieran nichts ändern« (Sozialpolitik, S. LX, Anm. 56); bzw. — abgeschwächt (?) — »Freilich ragt die Apotheose juristischer Bemühungen um das Sozialversicherungsrecht, die in Lutz Richters »Sozialversicherungsrecht« (1931) zu sehen ist, heraus« (Festgabe H. Meinhold, S. 139, Anm. 63). Immerhin fällt das Glanzstück dogmatischer Bemühung um das Sozialversicherungsrecht — *Heinrich Rosin*, Das Recht der Arbeiterversicherung, 2 Bde., Berlin 1893/1905 — »zur Hälfte« noch in das vorige Jahrhundert! Der Rechtspositivist *Walter Kaskel* hat dazu bemerkt: »Diesem großartigen Anfang in der Wissenschaft hat leider die gleichwertige Fortführung gefehlt. Nur wenige unter den führenden Juristen haben sich der wissenschaftlichen Behandlung der Sozialversicherung zugewandt, und auch sie nicht immer in glücklicher Weise. Die Gesetzgebung hat das ihrige dazu getan, das ursprüngliche Werk zu zerstören und zu zerfetzen, so daß es heute schon als wissenschaftliche Arbeit gilt, auch nur den geltenden Gesetzestext festzustellen.« (Geheimer Rat Professor Dr. Heinrich Rosin +, in: Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 1927, S. 317). Also: In den ersten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts, die vor der Weimarer Republik lagen, war es mit der Pflege der Sozialrechtsdogmatik, die bei Heinrich Rosin im Prinzip auf eine Festigung und Fortentwicklung der Sozialpolitik mit Hilfe der juristischen Argumentation hinauslief, auch nicht so weit her. (Vgl. insgesamt *Martina Tambert*, Heinrich Rosin und die Anfänge des Arbeiterversicherungsrechts in Deutschland, Jur. Diss. Freiburg 1978.) Vermutlich sind aber (vom Verbandseinfluß unabhängige) Gesetzeskommentierungen, bei denen vor mühsamer Detailarbeit der große Wurf abhanden kommt, für die Rechtswirklichkeit entscheidender, und hier ist eben auch in den Kommentierungen von *Hermann Dersch* (1926) bis zu *Kurt Brackmann* (1949 ff.) oder *Alexander Gagel/Friedrich Jülicher* (München 1979) dogmatische Kleinarbeit geleistet worden, die vor allem der Historiker zu beachten hat — für den »Einstieg« wählt er allerdings besser eine umfassende, übergreifende systematische und dogmatisch wohlbegründete Darstellung des Sozialrechts wie die von *Helmar Bley* (2. Aufl., Frankfurt 1977) und eine vorbildliche Textedition wie die von *Friedrich Aichberger* (München, Loseblatt).

gibt es allerlei Denkmäler, Monumente, Summen, Grundlegendes und Vorzügliches, und nebenbei gerät in den Fußnoten eine Auswahlbibliographie von Hans F. Zacher. Dies alles kontrastiert merkwürdig mit der verbalen Demut, mit der diese »Albumblätter« präsentiert werden: So wird der fast parallele Druck dieser Einleitung in der Festschrift für Helmut Meinhold so abgeschlossen: »Der Jubilar möge dem Verfasser verzeihen, daß er diese Skizze seiner, des Jubilars, sozialpolitischen Ära gewagt hat, obwohl sie so sehr zu Vordergründigkeit und Unvollständigkeit verurteilt war.«

Die Engländerin Claire Sheridan schrieb einmal ein Buch »Ich, meine Kinder und die Großmächte der Welt.« Das war höchst amüsant, weil es die Weltgeschichte aus der Atmosphäre des kleinen Cliquesbetriebs und des Nähkörbchens betrachtete und auch gar nichts anderes tun wollte. Wenn man dagegen die Sozialpolitik- und Sozialrechtsdiskussion nach 1945 so behandelt, dann ist das ein nicht leicht verzeihbares Ärgernis; der Historiker (und nicht nur er) ist jedenfalls gut beraten, wenn er auch die (spärliche, vom Verbandseinfluß unabhängige) Kommentarliteratur zum Sozialversicherungsrecht beachtet, vor allem das seit 1949 erscheinende »Handbuch der Sozialversicherung« von Kurt Brackmann, oder die Veröffentlichungen Harry Rohwer-Kahlmanns auswertet, der sich, wie Hans Günter Hockerts nachweist, 1957 im Grundsatzausschuß beim Reform-Beirat des BMA nahezu resonanzlos »für eine Klärung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen der Sozialpolitik einsetzte« (S. 223, Anm. 25).

Die eigentlichen Darstellungen zum 100jährigen Jubiläum der Kaiserlichen Botschaft werden wir in einer Nachlese im kommenden Jahrgang dieser Zeitschrift vorstellen.